



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice  
Aktenzeichen: 32 30 02

Niederkrüchten, den 17.09.2010

Vorlagen-Nr. 190 -2009/2014  
Datum: 17.09.2010  
Sachbearbeiter: Thomas Lankes

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

28.09.2010

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ortsteil Niederkrüchten am 28. November 2010**

Sachverhalt:

Der Verein "Niederkrüchten macht mobil" in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 17. Juli 2010, hier eingegangen am 6. September 2010, einen verkaufsoffenen Sonntag am 28. November 2010 beantragt.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesem Antrag durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW -) zu entsprechen und die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten an dem o.g. Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freizugeben. Die Weihnachtsmärkte im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück.

§ 6 Abs. 1 des LÖG NRW besagt, dass an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freiga-

be kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, den als Anlage beigefügten Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ortsteil Niederkrüchten am 28. November 2010 zu beschließen.

Anlagen:



Schr. Niederkrüchten macht mobil.PDF E n t w u r f - O r d n u n g s b e h ö r d l i c h e V e r o r d n u n g . d o c

gez. Winzen